

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
<b>Schülerbeförderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nächstgelegenen Schule<sup>1</sup></li> <li>des gewählten Bildungsganges<sup>2</sup></li> <li>Verfügbarkeit der Schule<sup>3</sup></li> <li>Zumutbarkeit der Schule<sup>4</sup></li> <li>Auf die Beförderung angewiesen<sup>5</sup></li> <li>Keine Übernahme durch Dritte<sup>6</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der erforderlichen Kosten<sup>7</sup></li> <li>Es ist die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen (ÖPNV, günstigster Tarif)</li> <li>Sofern die Benutzung des ÖPNV nicht möglich: 0,20 € für jeden einfachen Entfernungskilometer der kürzeste Straßenverbindung für den Hin- und Rückweg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlung in Form der Geldleistung an die leistungsberechtigte Person<sup>8</sup></li> <li>Für die Leistungsgewährung ist eine Schulbescheinigung erforderlich</li> </ul>

<sup>1</sup> Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist (Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 64.).

<sup>2</sup> Leitfaden § 28, Kap.: 5.3.2.1.1.

<sup>3</sup> Der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Wenn kein freier Schulplatz verfügbar ist, dann ergibt der Verweis auf die geographisch nächstgelegene Schule keinen Sinn. Als nächstgelegene Schule ist im Falle der fehlenden Verfügbarkeit die Schule anzusehen, die der eigentlich nächstgelegenen Schule nächstgelegen ist (Urteil des LSG Berlin-Brandenburg v. 05.09.2012, Az.: L 14 BK 2/12 B ER, Rn. 10.).

<sup>4</sup> Eine Schule kann auch unzumutbar sein und deshalb nicht in die Vergleichsgruppe einfließen. Dies kann z.B. bei einer konfessionellen Schule, die mit den religiösen Wertevorstellungen des Schülers/der Eltern unvereinbar ist, der Fall sein (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 64, Rn. 167.).

<sup>5</sup> Leitfaden § 28, Kap.: 5.3.2.2.

<sup>6</sup> Als Dritter kommt hier zunächst der Schulträger in Betracht. Der Schulträger ist für die Schülerbeförderung zuständig, für: die Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, die Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, die Schüler der Berufseinstiegsschule sowie die Schüler der ersten Klasse von Berufs(fach)schulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen; zu den weiteren Einzelheiten: Leitfaden § 28; Kap.: 5.3.2.3.

<sup>7</sup> Die Erforderlichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Aufwendungen für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel mit dem Schulbesuch unmittelbar im Zusammenhang stehen (BT-Drs. 17/4095, S. 30.).

<sup>8</sup> § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II.

### Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKGG

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck